

**ANTRAG**  
auf Zuweisung einer Abfrageberechtigung aus dem ZMR  
für Antragsteller gem. § 16a Abs. 5 MeldeG

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Formular darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

An das  
Bundesministerium für Inneres  
Abteilung III/A/5

E-Mail-Adresse: [BMI-III-A-5@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-A-5@bmi.gv.at)

Postfach 100  
1014 WIEN

Telefon: +43 1 53126 3703

**Betreff: Antrag auf Eröffnung einer ZMR-Abfrageberechtigung gem. § 16a Abs. 5 MeldeG**

Hiermit beantragt der nachfolgende Antragsteller/Organisationseinheit (in der Folge „Antragsteller“ genannt) eine Abfrageberechtigung für das „Zentrale Melderegister“ (ZMR), welches vom Bundesminister für Inneres (BMI) geführt wird.

<b><u>Angaben zum Antragsteller:</u></b>			
<b>Antragsteller:</b>			
PLZ:		Ort:	
Straße:			
Telefon:			E- Mail:
<b>Kontaktperson:</b>			
Familienname:			
Vorname:			
Telefon:			E- Mail:

**Angaben zum Zuständigen / Auftragsverarbeiter (§ 3 MeldeV)<sup>1</sup> für den Abfrageberechtigten (Provider):**

Auftragsverarbeiter:	EDV-Technik Dipl.-Ing. Went GmbH		
PLZ:	8054	Ort:	Graz
Straße:	Kärntner Straße 337		
Telefon:	0316/48 21 48	E- Mail: office@went.at	

**Folgende vom BMI technisch zur Verfügung gestellte Zugangsarte wird beantragt<sup>2</sup>:**

Antrags- bezeichnung	Beschreibung	Höhe des Kostenersatzes gem. § 14 MeldeV
<b>2</b>	Die Benutzerverwaltung wird durch den Antragsteller selbst durchgeführt	es ist ein Kostenersatz in der Höhe von 1.100,-- € pro Jahr zu entrichten
<b>3</b>	Der Zugang erfolgt unter Inanspruchnahme eines Auftragsverarbeiters (§ 3 Abs. 2 MeldeV), welcher die Benutzerverwaltung durchführt.	es ist kein jährlicher Kostenersatz zu entrichten

<sup>1</sup> Gem. § 3 Abs. 1 MeldeV hat der Abfrageberechtigte dem Bundesminister für Inneres zumindest einen Zuständigen für die Datensicherheitsmaßnahmen im Rahmen der Datenverarbeitung für das ZMR zu benennen (Antrag 2). Gem. § 3 Abs. 2 MeldeV können als Zuständige auch Auftragsverarbeiter in Anspruch genommen und benannt werden (Antrag 3)

<sup>2</sup> Es ist anzukreuzen, welche der zwei technisch vom BMI zur Verfügung gestellten Zugangsarten beantragt wird.



Der Antragsteller willigt in die notwendigen technischen und organisatorischen Vorgaben des Bundesministers für Inneres für die Einräumung dieser Abfrageberechtigung ein (§ 6 Abs. 2 MeldeV)<sup>4</sup>.

---

**Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers**

---

**Ort, Datum und Unterschrift des  
Auftragsverarbeiters<sup>5</sup> für den Antragsteller  
(Provider)**

**Option für sonstige Abfrageberechtigte, welche auch zur Vollziehung von  
Gesetzen berufen sind (Beliehene) (§ 15 Abs. 2 letzter Satz):<sup>6</sup>**

**Ich benötige die Abfrage aus dem ZMR zur Vollziehung folgender gesetzlicher  
Bestimmungen<sup>7</sup>:**

---

---

---

**Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers**

---

<sup>4</sup> Diese Vorgaben können auf der WebSite des BMI unter: <https://bmi.gv.at> eingesehen werden.

<sup>5</sup> Für den Fall, dass der Zugang unter Inanspruchnahme eines Auftragsverarbeiters gem. § 3 Abs. 2 MeldeV erfolgt (Antragsbezeichnung 3) hat hier der (beim BMI bereits auflagegemäß akkreditierte) vom Antragsteller ausgewählte Auftragsverarbeiter seine Zustimmung zur Inanspruchnahme zu bestätigen.

<sup>6</sup> Diese Option steht gem. § 15 Abs. 2 letzter Satz MeldeV ausschließlich Antragstellern zur Verfügung, die von einem Gesetz zu bestimmten Maßnahmen verpflichtet werden, für deren Erfüllung die Einholung von Meldeauskünften eine unmittelbare Voraussetzung bildet. Aufgrund der anzuführenden Rechtsvorschriften ist eine Beleihung des Antragstellers erfolgt.

<sup>7</sup> Möglichst genaue Angabe der Gesetzesstellen.

## **Wichtige Hinweise über die allgemeinen Pflichten des Antragstellers sowie die Abgabepflicht**

### **1) allgemeine Pflichten:**

Der Antragsteller nimmt die Bestimmungen des Meldegesetzes (MeldeG) sowie der Meldegesetz-Durchführungsverordnung (MeldeV) zur Kenntnis; unter anderem insbesondere auch jene über die Unterbindung der Abfrageberechtigung (§ 16a Abs. 7 MeldeG, die Strafbarkeit des Verstoßes gegen § 16a Abs. 5a MeldeG und den Entzug der Abfrageberechtigung (§ 22 Abs. 1 Z 8 MeldeG):

§ 16a (7) Die Eröffnung der Abfrageberechtigung im Zentralen Melderegister gemäß Abs. 5 ist vom Bundesminister für Inneres zu unterbinden, wenn

1. die Voraussetzungen, unter denen die Abfrageberechtigung erteilt wurde, nicht mehr vorliegen,
2. die Abfrageberechtigung gemäß § 22 Abs. 1 rechtskräftig entzogen wurde,
3. gegen Datensicherheitsmaßnahmen gemäß Abs. 6 Z 1 bis 7 verstoßen wurde oder
4. ausdrücklich auf sie verzichtet wird.

§ 16a (5a) Eine gemäß Abs. 5 eingeräumte Abfrageberechtigung darf im konkreten Fall nur für die glaubhaft gemachten eigenen Zwecke in Anspruch genommen werden; die bloße Weitergabe von im Wege dieser Abfrageberechtigung ermittelten Meldedaten an Dritte ist kein eigener Zweck im Sinne dieser Bestimmung. Liegen die für die Erteilung der Berechtigung notwendigen Voraussetzungen nicht mehr vor, hat der Berechtigte dies unverzüglich dem Bundesminister für Inneres zu melden.

§ 22. (1) Z 8:

Wer gegen § 16a Abs. 5a verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro, zu bestrafen. In Fällen der Z 8 kann neben der Verhängung einer Geldstrafe auch über den Entzug der Abfrageberechtigung gemäß § 16a Abs. 5 für die Dauer von höchstens sechs Monaten erkannt werden, wenn dies erforderlich erscheint, um den Betroffenen von weiteren gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Der Zuständige ist vom Antragsteller über seine im MeldeG und in der MeldeV ausgewiesenen Pflichten nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Der Antragsteller nimmt weiters zustimmend zur Kenntnis, dass eine Änderung der Antragsdaten dem Bundesminister für Inneres unverzüglich schriftlich unter Verwendung des Änderungsformulars (ZMR0) mitzuteilen ist.

### **2) Abgabepflichten:**

a) Verwaltungsabgaben gem. § 15 Abs. 2 1. Satz der MeldeV

Die Abgaben für Abfragen an den Datenbestand des ZMR belaufen sich auf 3,30 € pro Abfrage.

b) Verwaltungsabgaben gem. § 15 Abs. 2 2. Satz der MeldeV (Optionsmöglichkeit ausschließlich für Beliehene)

Die Abgaben für Abfragen an den Datenbestand des ZMR belaufen sich auf 1,10 € pro Abfrage.

Die Verwaltungsabgabe gem. § 15 Abs. 2 1. Satz MeldeV sowie die gem. § 15 Abs. 2 2. Satz MeldeV einzuhebende Gesamtsumme wird über den gem. § 3 MeldeV in Anspruch genommenen Zuständigen/Auftragsverarbeiter dem Antragsteller vorgeschrieben.

c) Kostenersatz (für den Antrag 2)

Dem Antragsteller wird für die Erteilung der Abfrageberechtigung gem. § 14 MeldeV ein jährlicher Kostenersatz in der Höhe von 1.100,--€ vorgeschrieben. Dieser jährliche Kostenersatz beinhaltet allfällige Manipulationen der Antragsdaten.

d) Antragsgebühr

Für den Antrag ist eine Gebühr gemäß Gebührengesetz 1957 in der derzeit geltenden Fassung von 14,30 € zu entrichten.

e) Beilagengebühr

Für die Antragsbeilagen ist pro Bogen eine Gebühr von 3,90 € maximal jedoch 21,80 € zu entrichten.